Christiane Orgis*

Heimkinder im ländlichen Raum

Problemanzeigen am Beispiel des Kreises Dithmarschen

Der Beitrag befasst sich mit der Situation von Kindern in Heimerziehung, die fern ihrer Herkunft und ihren Bezugspersonen in ländliche Regionen geschickt wurden. Als Beispiel dient der Autorin die Situation im Kreis Dithmarschen in Schleswig-Holstein.

I. Die rechtlichen Grundlagen

§ 34 SGB VIII sieht vor, dass Kinder und Jugendliche in Heimerziehung durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung gefördert werden sollen. Heimerziehung soll entweder dem Ziel dienen, eine Rückkehr in die Familie zu erreichen oder die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten. Die Frage danach, welche der Zielsetzungen erreicht werden können, entscheidet sich ua anhand von Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie den Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie.

Die Norm enthält sowohl eine pädagogisch-therapeutische Vorgabe als auch die Zielsetzung der Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Familie, sofern dies möglich ist.

Die Auswahl des Heimplatzes soll nach den Idealvorstellungen des Gesetzes nicht den Jugendämtern allein überlassen werden. Gem. § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII sind das Kind/der Jugendliche und die sorgeberechtigten Personen im Hilfeplangespräch bei der Auswahl der Einrichtung […] zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Formalrechtlich ist daher davon auszugehen, dass der Auswahl eines Heims im ländlichen Raum immer ein Hilfeplangespräch zugrunde liegt und der Heimplatz unter Beteiligung von sorgeberechtigter Person und Kind oder Jugendlichem ausgesucht wird.

II. Die statistischen Grundlagen im Bundesland

In Schleswig-Holstein insgesamt sind „Fremd-Heimkinder“ überrepräsentiert, allerdings im Landesdurchschnitt in weit geringerem Maß als in Dithmarschen.

Die diesbezügliche kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. *Breyer* wurde von der schleswig-holsteinischen Landesregierung am 28.02.2013 dahingehend beantwortet, dass am 15.11.2012 insg. 6.435 Kinder und Jugendliche in Heimen untergebracht waren, davon 3.549 Kinder und Jugendliche aus Schleswig-Holstein, folglich knapp die Hälfte aus anderen Bundesländern.[1]

Auch Schleswig-Holstein ist also ein „Fremd-Heimkinder“ aufnehmendes Bundesland, knapp die Hälfte der hier lebenden Heimkinder stammt folglich aus einem anderen Bundesland.

III. Die statistischen Grundlagen im Kreis Dithmarschen

Nach Auskunft des Dithmarscher Jugendamts gab es im Juni 2013 in Dithmarschen insg. 703 Heimplätze mit Betriebserlaubnis, aber nur 107 (104 im Dezember 2012) waren mit einheimischen Kindern und Jugendlichen belegt, also mit Kindern und Jugendlichen, die das Dithmarscher Jugendamt dort untergebracht hatte. Dagegen gibt es zzt 350 Plätze in Pflegefamilien, von denen 311 Plätze mit einheimischen Kindern und Jugendlichen belegt wurden.

Diese Zahlen zeigen, dass der Kreis Dithmarschen dreimal so viele Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien unterbringt wie in Heimen. In Pflegefamilien leben etwa 90 % einheimische Kinder und Jugendliche, nur zu etwa 10 % auswärtige Kinder und Jugendliche. Dagegen werden 85 % aller Heimplätze mit auswärtigen Kindern und Jugendlichen belegt: 596 auswärtige Kinder lebten im Juni 2013 in Dithmarscher Heimen (39 auswärtige Kinder und Jugendliche in Dithmarscher Pflegefamilien). Dithmarschen ist also ein „Fremd-Heimkinder“ aufnehmender Kreis.[2]

In dem kleinen Landkreis Dithmarschen mit ca 133.000 Einwohnern leben über 1.000 Kinder und Jugendliche nicht in ihren Familien auf Grundlage einer Leistungsgewährung nach §§ 33 oder 34 SGB VIII. Wenn man etwa 3.000 EUR pro Kind pro Monat für einen Heimplatz rechnet, so sieht man, welch bedeutender Wirtschaftsfaktor dies für einen armen Landkreis ist: ca 25 Mio EUR werden jedes Jahr für Heimplätze in Dithmarschen von öffentlichen Trägern gezahlt, davon fließen ca 21 Mio EUR von anderen Bundesländern nach Dithmarschen.

IV. Hintergründe der auswärtigen Unterbringung

Verknüpft man die beiden Zahlenwerke, bedeutet das für Dithmarschen, dass von den auswärtigen Heimkindern die meisten nicht nur aus anderen schleswig-holsteinischen Kreisen, sondern sogar aus anderen Bundesländern stammen. Das

* Die Verf. ist Familienrichterin am AG Meldorf/Dithmarschen.
1 LT-Drucks. 18/530 (abrufbar unter www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/0500/drucksache-18-0530.pdf).
2 Zahlen laut Auskunft des Kreises Dithmarschen vom 26.06.2013 an die Autorin.

wiederum weist darauf hin, dass bei mehreren 100 Kindern und Jugendlichen in Dithmarscher Heimen sowohl die entsendenden Jugendämter als auch die Angehörigen und Bezugspersonen mind. 150 km entfernt leben, denn die nächste Großstadt, zugleich das nächste Bundesland, ist bekanntlich Hamburg.

Das stimmt mit den Beobachtungen der Autorin überein. Im Rahmen ihrer Befassung als Familienrichterin mit Heimkindern hat sie Kinder und Jugendliche angetroffen aus Hamburg, Bremen, Rostock, Berlin und Dresden – also Kinder und Jugendliche aus Großstädten.

Auf Nachfrage nach den Gründen wurde der Autorin von den fallzuständigen (auswärtigen) Jugendämtern fast immer die Schwierigkeit genannt, einen geeigneten Heimplatz in der näheren Umgebung zu finden. Der Hintergrund ist offenbar der, dass die Großstädte zu wenig Plätze in Pflegefamilien oder Heimen haben, während das ländliche Dithmarschen Heimbetreiber/innen vor allem mit sehr preisgünstigem Wohnraum lockt. Auch konnten Dithmarscher Heime häufiger dem Wunsch nach Aufnahme mehrerer Geschwister einer Familie Rechnung tragen.

Ein weiterer Grund ist, dass es bundesweit kaum geschlossene Heime für Mädchen gibt, während in Dithmarschen zumindest ein Mädchenheim als „Bootcamp“ unter geschlossen-ähnlichen Bedingungen für die „schlimmsten Fälle“ arbeitet, obwohl Schleswig-Holstein offiziell gar keine geschlossenen Heime hat. Oft wurden der Autorin pädagogische Gründe genannt, vor allem dass die Trennung vom bisherigen Umfeld sich positiv auf die Entwicklung auswirken soll. Aber es waren auch „sozialromantische“ Ziele: die ländliche Umgebung, das Meer in der Nähe sollen ein gesundes Umfeld schaffen, von der Sucht „heilen“.

V. Die tatsächliche und rechtliche Situation der auswärtigen Heimkinder

Der Kreis Dithmarschen hat insg. vier Regionalteams gebildet, die mit je einem freien Träger kooperieren. Das gilt auch für die zentrale Inobhutnahmestelle des Kreises für Kriseninterventionen, die einem solchen Träger untersteht. In Ausnahmefällen werden auch andere Träger gewählt. Allerdings arbeitet das hiesige Jugendamt mit einigen Einrichtungen gar nicht zusammen.

Das hat zur Folge, dass in etlichen Heimen nicht einheimische und auswärtige Kinder und Jugendliche zusammenleben, sondern entweder fast nur einheimische Kinder und Jugendliche oder nur auswärtige. Es gibt sowohl kleine familienanaloge Heime als auch größere Heime, die nicht familienanalog geführt werden. Bekannt sind der Autorin mindestens fünf größere Heime, die ausschließlich auswärtige Kinder und Jugendliche aufnehmen.

1. Situation der Heimkinder, die einen Vormund haben

Nur ein Teil dieser Kinder und Jugendlichen hat einen (Amts-)Vormund. Das sind diejenigen *Kinder und Jugendlichen, die nicht unter elterlicher Sorge stehen,* entweder weil sie Waisen sind oder aber weil den Eltern das Sorgerecht entzogen wurde. Sobald der Wohnsitz des Kindes oder Jugendlichen dauerhaft in einem Dithmarscher Heim begründet wurde, wird oder sollte zumindest von dem entsendenden auswärtigen Jugendamt beim Familiengericht Meldorf beantragt werden, dass ein Dithmarscher Vormund bestellt wird. Dieser nimmt dann die Aufgaben des § 1793 BGB wahr, dh, er hält ua regelmäßigen persönlichen Kontakt zum Kind oder Jugendlichen, idR einmal im Monat. Für den Kreis Dithmarschen bedeutet dies, dass er deutlich mehr Stellen für Amtsvormünder vorhalten muss, als es im Hinblick auf die Zahlen der Dithmarscher Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft/Pflegschaft nötig wäre. Jedoch hat die Autorin vom Kreis Dithmarschen erfahren, dass tatsächlich nur etwa ein Drittel dieser auswärtigen Heimkinder einen Dithmarscher Amtsvormund haben: „Die haben Glück“, so die Aussage eines Vormunds.

2. Situation der Heimkinder, die unter elterlicher Sorge stehen

Der größere Teil dieser *Heimkinder* steht nach wie vor *unter elterlicher Sorge*, denn die Unterbringung erfolgte mit Zustimmung der sorgeberechtigten Person durch einen freiwilligen Antrag auf Hilfe zur Erziehung. Dieser zweite Teil der Kinder und Jugendlichen wurde zumindest in den Fällen, die die Autorin kennt, nur äußerst selten bis gar nicht in seiner gewohnten Umgebung von einer heim-externen Person aufgesucht. Die sorgeberechtigten Personen haben organisatorische, finanzielle und soziale Probleme, ihr Kind regelmäßig zu besuchen, selbst wenn das SGB II einen Fahrtkostenerstattungsanspruch vorsieht. Dem entsendenden Jugendamt fehlt es an personellen Ressourcen/Zeit, das Kind oder den/die Jugendliche/n auswärts regelmäßig zu besuchen. Dies gilt auch für die Hilfeplangespräche. Letztere finden oft so statt, dass ein/e Bezugsbetreuer/in aus dem Heim mit dem Kind oder Jugendlichen zusammen zum Hilfeplangespräch in die entsendende Großstadt fährt.

Trotz entsprechender Begehren der auswärtigen Jugendämter weigert sich der Kreis Dithmarschen in aller Regel (bis auf Akutkrisen), in Amtshilfe die Kinder und Jugendlichen aufzusuchen, die keinen Vormund haben – zu Recht, denn er muss durch das neue Vormundschaftsrecht sowieso schon mehr Personal vorhalten, als es Dithmarscher Kinder erfordern würde und es die dünne Personaldecke erlaubt.

Festgehalten werden muss: Es gibt zahlreiche Heimkinder in Dithmarschen, die weder von Angehörigen noch Vormündern regelmäßig aufgesucht werden.

3. Stellungnahme der Landesregierung zu den auswärtigen Heimkindern

Der Lage dieser Kinder und Jugendlichen ist der Abgeordnete Dr. *Breyer* in der bereits erwähnten Kleinen Anfrage weiter wie folgt nachgegangen:[3]

3 LT-Drucks. 18/530 (Fn 1).

Frage: *Welche Möglichkeiten haben die genannten Kinder, deren Sorgeberechtigte nicht in der Nähe wohnen, sich über Missstände im Heim zu beschweren und Hilfe zu holen, ohne dass die Einrichtung dies bemerkt und sanktionieren kann?*

Gibt es einen erreichbaren heim-externen Ansprechpartner vor Ort?

Antwort: Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen haben konzeptionell sicherzustellen, dass „geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden" (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Dies ist im Betriebserlaubnisverfahren für jede Einrichtung nach § 45 SGB VIII darzulegen, indem in den Einrichtungskonzeptionen die konkreten Personen, an die die Kinder und Jugendlichen aus den jeweiligen Einrichtungen sich wenden können, benannt und die Beschwerdeverfahren in den jeweiligen Einrichtungen beschrieben werden. Ob dabei interne oder externe Personen als Beschwerdestelle gewählt werden, liegt in der Entscheidung der Einrichtungsträger. Geeignete einrichtungsexterne Beschwerdemöglichkeiten sind z. B. die fallzuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsendenden Jugendämter, ggf. Vormünder der Kinder und Jugendlichen und die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht des MSGFG [*Anm. der Red.: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung*]/Landesjugendamts.

Frage: *Wenn Heimkinder weder eine Bezugsperson noch einen Vormund vor Ort haben, hält es die Landesregierung für erforderlich, einen erreichbaren heim-externen Ansprechpartner vor Ort für Beschwerden zu benennen?*

Antwort: Nein. Externe Ansprechpartner der Kinder und Jugendlichen sind schon aufgrund ihrer jeweiligen Aufgaben die fallzuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsendenden Jugendämter, ggf. Vormünder und die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht. Darüber hinaus ist die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens Aufgabe und Verantwortung der Einrichtungsträger.

Frage: *Wenn Heimkinder weder eine Bezugsperson noch einen Vormund vor Ort haben, wäre eine Auflage an die Heime durch die Heimaufsicht sinnvoll, diesen Kindern wenigstens uneingeschränkten Zugang zu Telekommunikationsleistungen ohne Mithörer zu gewähren?*

Antwort: Eine generelle Auflage an alle Einrichtungen im o. g. Sinn ist weder erforderlich noch sinnvoll. Der Heimaufsicht sind keine Fälle bekannt, in denen Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen die ungestörte Nutzung eines Telefons verwehrt würde. Mitunter ist es allerdings aus pädagogischen Gründen erforderlich, Kinder und Jugendliche bei der Nutzung bestimmter Medien (Internet) je nach Alter und evtl. in Absprache mit Eltern, entsendendem Jugendamt oder Vormündern zu begleiten.

Frage: *Überwacht die Heimaufsicht, ob Kinder Taschengeld erhalten? Wenn ja, wie?*

Antwort: Ob und wie die Kinder und Jugendlichen Taschengeld erhalten, wird von der Heimaufsicht gelegentlich bei Betriebsbesuchen erfragt; eine generelle Überwachung findet nicht statt.

4. Realität und latente Gefahrenlage für auswärtige Heimkinder

Die Autorin kann die in den oben zitierten Antworten enthaltenen Thesen der Landesregierung so nicht bestätigen, zumindest gelten sie nicht generell.

Um das zu zeigen, dient als Beispiel die bereits erwähnte Heimeinrichtung, die zumindest auf der Eingangsstufe als „Bootcamp" arbeitet. Das bedeutet in der Praxis Folgendes: Die Einrichtung nimmt ua hochauffällige Mädchen auf, die in der Eingangsstufe in ein faktisch geschlossenes Heim kommen – es liegt weit abgelegen auf dem Land, die Türen und die ebenerdigen Fenster sind verschlossen, die Mädchen dürfen das Haus nur in Begleitung verlassen, sie haben mind. drei Monate eine Kontaktsperre zu Angehörigen, erhalten keinen freien Zugang zum Telefon, dürfen weder Handy noch PC benutzen und erhalten kein Taschengeld. Sie werden heimintern beschult. Das Heim nimmt keine Dithmarscher Mädchen auf. In den der Autorin bekannten Fällen hatte nur ein Kind eine generelle richterliche Genehmigung nach § 1631b BGB (nicht bezogen auf dieses Heim), andere Mädchen lebten oder leben dort ohne eine solche Genehmigung.

Nach Kenntnis der Autorin ist die Vorgehensweise dieses Heims der Landesregierung bekannt, offiziell aber gilt: Schleswig-Holstein unterhält für verhaltensauffällige Kinder weder staatliche noch geschlossene Heime. Tatsächlich werden die entsprechenden schleswig-holsteinischen Kinder in andere Bundesländer oder ins Ausland geschickt (aus Dithmarschen zB nach Namibia) oder eben ihrem Schicksal überlassen.

Wohlgemerkt: Das vorgenannte „Bootcamp" für Mädchen kann durchaus erforderlich und für die dort lebenden Mädchen die letzte Chance sein – so sehen es auch viele entsendende Jugendämter, das Heim hat ein lange Warteliste laut Betreiber. Die Autorin unterstellt auch zunächst die guten Absichten, den erzieherischen Erfolg dieses Heims und generell, dass bei diesem Heim alles in Ordnung ist.

Es sei jedoch die Frage erlaubt: Wer würde kontrollieren und gegen Unterdrückung, Entrechtung, Gewalt und Missbrauch schützen, wenn in einer ähnlichen gefängnisähnlichen Situation eben doch nicht alles in Ordnung wäre?

5. Beschwerdemöglichkeit für Heimkinder

Die Heimaufsicht erscheint nach Kenntnis der Autorin zu ihren regelmäßigen Kontrollen fast immer angemeldet und in großen Abständen (ca alle zwei Jahre). Wenn sie Probleme sieht, werden diese zunächst beanstandet und eine Frist zur Behebung der Missstände gesetzt.

Auch in der angespannten Atmosphäre des Hilfeplangesprächs im Jugendamt seiner Heimat kann das Kind oder der Jugendliche sich oft nicht äußern, denn es/er muss den Weg zurück schließlich wieder mit dem verantwortlichen Erzieher seines Heims zurücklegen und weiß, dass es/er das nächste halbe Jahr auf dessen Wohlwollen angewiesen ist.

Zu dem von der Landesregierung erwähnten Beschwerdeverfahren gilt generell:

Es ist anzunehmen, dass ein Heim, das etwas zu verbergen hat, eher die Option wählt, eine/n interne/n Mitarbeiter/in als Beschwerdestelle für das Kind oder den Jugendlichen zu benennen. Diese/r kann das Kind/den Jugendlichen aber gerade nicht wirksam schützen, weil er/sie dann in Konflikt mit seinem/ihrem Arbeitgeber gerät. Ein solcher Heimbetreiber wird zudem nur auswärtige Kinder und Jugendliche aufnehmen, die kaum Besuche von außerhalb erhalten, damit er möglichst wenige Einblicke gestatten muss.

Und der „boshafte" Heimbetreiber wird sicherlich pädagogische Gründe vorschieben, um Taschengeld und Handybesitz zu untersagen.

Zur Frage des Taschengelds hat die Autorin bei verschiedenen Heimen in Dithmarschen alle Spannbreiten von Antworten gehört, von „gar kein Taschengeld aus pädagogischen Gründen" bis „Taschengeld nach den allgemeinen fachlichen Empfehlungen der Jugendämter". Bei der Verweigerung des Taschengelds aus behaupteten pädagogischen Gründen bestand aus Sicht des Gerichts durchaus die Vermutung, dass die entsprechenden Bedürfnisse der Kinder nach den Dingen, die ein Kind oder Jugendlicher üblicherweise mit dem Taschengeld finanziert, auch nicht anders – zB in Naturalien – befriedigt wurden.

6. Beschulung von Heimkindern

Aber könnte ein Kind oder Jugendlicher, dem Unrecht widerfährt, sich nicht in der Schule seinen Lehrern/Klassenkameraden anvertrauen? Dann müsste es aber zur Schule gehen, was eigentlich selbstverständlich sein sollte. Ist es in Schleswig-Holstein aber nicht.

Auch hierzu zunächst die Landesregierung in der bereits erwähnten Anfrage:[4]

> **Frage**: *Wie viele Heimkinder besuchen keine öffentliche Schule? Warum sind Heimkinder von der Schulpflicht ausgenommen? Wie beurteilt die Landesregierung diese Ausnahme?*
>
> **Antwort**: Kinder und Jugendliche, deren Wohnung oder Ausbildungsstätte in Schleswig-Holstein liegt, sind schulpflichtig, unabhängig davon, ob sie in einem Heim untergebracht sind oder nicht (§ 20 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz – SchulG). Kinder und Jugendliche, die nicht ihre Wohnung oder Ausbildungsstätte in Schleswig-Holstein haben und in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, *können* öffentliche Schulen in Schleswig-Holstein besuchen (§ 20 Abs. 1 S. 2 SchulG). Von dieser Möglichkeit wird nach dem Eindruck der Landesregierung in der Regel Gebrauch gemacht. *Da für diese Kinder und Jugendlichen keine Schulpflicht in Schleswig-Holstein besteht, wird ihre Zahl nicht erhoben.* Die Landesregierung hält die geltenden Regelungen für angemessen.

Auch diese Antwort der Landesregierung ist indes nicht mit der Praxis in Einklang zu bringen.

Gerade die Heime, die vorwiegend oder ausschließlich auswärtige Kinder und Jugendliche aufnehmen, haben nach den Erfahrungen des Gerichts durchaus Schwierigkeiten, die bei ihnen lebenden Kinder und Jugendlichen in öffentlichen Schulen unterzubringen, manche wollen es auch gar nicht. Es gibt zT heiminterne Beschulungen, die für manche Kinder und Jugendliche angemessen sind, weil sie dem öffentlich-rechtlichen Schulsystem nicht gewachsen sind; auch die Schulen werden so von diesen „Problemkindern" entlastet.

Aber es hat den großen Nachteil, dass niemand diese überprüft, noch nicht einmal ausgebildete Lehrer vorhanden sein müssen. Solch eine heiminterne Beschulung führt auch kaum zu richtigen Schulabschlüssen. Schließlich fehlen dadurch die sozialen Kontakte zu Nicht-Heimkindern, zu einem ganz normalen Umfeld, sodass die bestehende Außenseiterstellung der Heimkinder noch verstärkt wird. Und schließlich fehlen eben auch die Kontakte zu außenstehenden Erwachsenen, den Lehrer/inne/n, die mögliche Ansprechpartner/innen für Probleme sein könnten.

a) Nachfrage beim Schulamt Dithmarschen

Eine Nachfrage beim Schulamt hat ergeben, dass das Schulamt Dithmarschen 2010 ein Konzept zur Schulbefähigung und Eingliederung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungseinrichtungen entwickelt hat. Hier fallen vor allem folgende Passagen auf:

Im Verfahren zur Anmeldung und Beurlaubung heißt es:

> „Aus pädagogischen Gründen kann es wichtig sein, extreme Häufungen von Jugendlichen mit besonderen Auffälligkeiten zu verhindern, dann besteht die Möglichkeit der Zuweisung an eine andere Schule durch das Schulamt. […] Für einen Teil der Schüler/innen ist unverzüglich ein Schulbesuch möglich. Andere Kinder sind durch ihre Vorgeschichte so tiefgreifend belastet, dass ein sofortiger Schulbesuch nicht sinnvoll ist oder nicht zu einer Stabilisierung ihrer emotionalen und sozialen Situation beitragen würde. Dann sollte der Schulbesuch stufenweise vorbereitet werden. Dazu kann die Möglichkeit der Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen bis zu 6 Wochen genutzt werden. *Für Jugendliche, die ihren Wohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, kann statt der Beurlaubung ‚anderweitiger Unterricht' beim Schulamt beantragt werden*."

b) Praxis der Beschulung

Die Praxis sieht so aus: Alle Kinder und Jugendlichen, bei denen auswärtige Jugendämter zuständig sind, auch wenn sie einen Dithmarscher Vormund haben, werden dauerhaft als „auswärtige" Kinder bzw Jugendliche angesehen und behandelt, auch wenn sie rechtlich schon längst ihren Wohnsitz in Dithmarschen haben. Einige Schulen nehmen auswärtige Kinder und Jugendliche nach Einzelfallprüfung auf, andere nehmen auf, beschulen aber auf Minimalbasis und erwarten im Übrigen eine Beschulung im Heim, andere nehmen generell keine Heimkinder eines in ihrem Bezirk gelegenen Heims auf.

Es gibt faktisch eine Art „Beweislastumkehr", dh die Heimleitung muss versuchen zu beweisen, dass zB auswärtiges Kind X problemlos genug ist, um von der Schule freiwillig aufgenommen zu werden. Gelingt das nicht, wird das Kind nicht öffentlich beschult.

Zwar propagiert Schleswig-Holstein, laut Art. 6a seiner Landesverfassung allen Kindern das gleiche Recht auf Bildung zu gewähren – dies gilt aber in der Praxis nicht für Heimkinder, die aus anderen Bundesländern kommen.

VI. Fazit

Der neue § 1793 BGB enthält die Absicht, dass ein Kind, das von seinen Eltern getrennt lebt, mindestens einmal im Monat ein persönliches Gespräch mit einem Menschen führt (dem Vormund), der sich seiner Sorgen annimmt. Aber das neue Vormundschaftsrecht erreicht viele Kinder und Jugendliche gar nicht. Dazu gehören besonders Kinder und Jugendliche, die in weiter räumlicher Entfernung zu Bezugspersonen und Verantwortlichen leben müssen und keinen Vormund haben. Solange nicht jedes Heimkind eine/n heim-externen Ansprechpartner/in vor Ort bekommt, der/die die Aufgaben eines Vormunds hat, geht die Reform an vielen Kindern und Jugendlichen vorbei. Diese Kinder und Jugendlichen können das Opfer von Diskriminierung zB bei dem Zugang zu Bildung und den schwarzen Schafen unter den Heimbetreibern hilflos ausgeliefert sein. Diese schutzlose Abhängigkeit kann auch ein erhöhtes Risiko für Missbrauch sein.

4 LT-Drucks. 18/530 (Fn 1).


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
18. Wahlperiode

Drucksache **18/530**
28.02.2013

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Heimkinder ohne Bezugsperson in Schleswig-Holstein

–

1. Wie viele Kinder sind in Heimen in Schleswig-Holstein dauerhaft untergebracht?

   Antwort:
   Am Stichtag 15.11.2012 waren 6435 Kinder und Jugendliche in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Schleswig-Holstein untergebracht.

2. Woher stammen wie viele Kinder (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?

   Antwort:
   Von den unter Ziffer 1 genannten Kindern und Jugendlichen stammen 3549 aus Schleswig-Holstein; aus welchen Bundesländern die übrigen Kinder und Jugendlichen stammen ist nicht bekannt.

3. Wie viele Kinder sind aufgrund eines freiwilligen Antrags auf Hilfe zur Erziehung untergebracht?

   Antwort:
   Die Unterbringung in Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform ist eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 34 SGB VIII), die auf Antrag der Sorgeberech-

tigten und auf Grundlage eines Hilfeplans (§ 36 SGB VIII) gewährt wird; insofern sind alle o. g. Kinder und Jugendlichen aufgrund eines freiwilligen Antrags untergebracht.

4. Welche Möglichkeiten haben die unter Ziff. 3 genannten Kinder, deren Sorgeberechtigte nicht in der Nähe wohnen, sich über Missstände im Heim zu beschweren und Hilfe zu holen, ohne dass die Einrichtung dies bemerkt und sanktionieren kann? Gibt es einen erreichbaren heim-externen Ansprechpartner vor Ort?

   Antwort:
   Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen haben konzeptionell sicherzustellen, dass „geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Dies ist im Betriebserlaubnisverfahren für jede Einrichtung nach § 45 SGB VIII darzulegen, indem in den Einrichtungskonzeptionen die konkreten Personen, an die die Kinder und Jugendlichen aus den jeweiligen Einrichtungen sich wenden können, benannt und die Beschwerdeverfahren in den jeweiligen Einrichtungen beschrieben werden. Ob dabei interne oder externe Personen als Beschwerdestelle gewählt werden, liegt in der Entscheidung der Einrichtungsträger.
   Geeignete einrichtungsexterne Beschwerdemöglichkeiten sind z. B. die fallzuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsendenden Jugendämter, ggf. Vormünder der Kinder und Jugendlichen und die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht des MSGFG/Landesjugendamts.

5. Wenn Heimkinder weder eine Bezugsperson noch einen Vormund vor Ort haben, hält es die Landesregierung für erforderlich, einen erreichbaren heim-externen Ansprechpartner vor Ort für Beschwerden zu benennen?

   Antwort:
   Nein. Externe Ansprechpartner der Kinder und Jugendlichen sind schon aufgrund ihrer jeweiligen Aufgaben die fallzuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsendenden Jugendämter, ggf. Vormünder und die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht. Darüber hinaus ist die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens Aufgabe und Verantwortung der Einrichtungsträger (s. Antwort zu Frage 4).

6. Wenn Heimkinder weder eine Bezugsperson noch einen Vormund vor Ort haben, wäre eine Auflage an die Heime durch die Heimaufsicht sinnvoll, diesen Kindern wenigstens uneingeschränkten Zugang zu Telekommunikationsleistungen ohne Mithörer zu gewähren?

   Antwort:
   Eine generelle Auflage an alle Einrichtungen im o. g. Sinne ist weder erforderlich noch sinnvoll. Der Heimaufsicht sind keine Fälle bekannt, in denen Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen die ungestörte Nutzung eines Telefons verwehrt würde. Mitunter ist es allerdings aus pädagogischen Gründen erforderlich, Kinder und Jugendliche bei der Nutzung bestimmter Medien (Internet) je nach Alter und evtl. in Absprache mit Eltern, entsendendem Jugendamt oder Vormündern zu be-

gleiten.

7. Überwacht die Heimaufsicht, ob Kinder Taschengeld erhalten? Wenn ja, wie?

   Antwort:
   Ob und wie die Kinder und Jugendlichen Taschengeld erhalten, wird von der Heimaufsicht gelegentlich bei Betriebsbesuchen erfragt; eine generelle Überwachung findet nicht statt.

8. Wie viele Heimkinder besuchen keine öffentliche Schule? Warum sind Heimkinder von der Schulpflicht ausgenommen? Wie beurteilt die Landesregierung diese Ausnahme?

   Antwort:
   Kinder und Jugendliche, deren Wohnung oder Ausbildungsstätte in Schleswig-Holstein liegt, sind schulpflichtig, unabhängig davon, ob sie in einem Heim untergebracht sind oder nicht (§ 20 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz - SchulG). Kinder und Jugendliche, die nicht ihre Wohnung oder Ausbildungsstätte in Schleswig-Holstein haben und in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, können öffentliche Schulen in Schleswig-Holstein besuchen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Von dieser Möglichkeit wird nach dem Eindruck der Landesregierung in der Regel Gebrauch gemacht. Da für diese Kinder und Jugendlichen keine Schulpflicht in Schleswig-Holstein besteht, wird ihre Zahl nicht erhoben. Die Landesregierung hält die geltenden Regelungen für angemessen.